

S a t z u n g

über die 4. Änderung vom _____ der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010 (BGS-ABS)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - vom 16.11. 2004 (GV. NRW 2004, S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Eitorf am _____ folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010 (BGS-ABS) in der Fassung der 3. Änderung vom 09.05.2018 wird in den nachfolgenden Paragraphen und Absätzen wie folgt geändert:

§ 9

Schmutzwassergebühren und Kleininleiterabgabe

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert
- (7) Die Benutzungsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 3,30 €.
- (8) unverändert
- (9) unverändert.

§ 10

Niederschlagswassergebühr

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche jährlich 0,85 €. Satz 2 - unverändert

§ 11

Gebühr für das direkte Einbringen von Klärschlamm aus Grundstückskläranlagen in die Kläranlage

- (1) unverändert
- (2) Die Gebühr beträgt 8,98 € je m³ eingebrachten Klärschlamm.
- (3) unverändert
- (4) unverändert

§ 12

Gebühr für das direkte Einbringen von Abwasser in die Kläranlage

- (1) unverändert
- (2) Die Gebühr beträgt 89,80 €/ je m³ eingebrachte Abwassermenge.
- (3) unverändert
- (4) unverändert

Artikel II

Die 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010 (BGS-ABS) tritt zum 01.01.2023 in Kraft.